

Private Kleinkläranlagen

Hintergrund

Durch Gebrauch in Küche, Bad, Toilette und Waschküche wird aus sauberem Trinkwasser Schmutzwasser, das mit organischen Stoffen, Nährstoffen und auch Haushaltschemikalien belastet ist. Das ungereinigte Schmutzwasser stellt für Mensch und Tier, sowie für unsere oberirdischen Gewässer eine Gefahr dar. Deshalb muss es gereinigt werden, bevor es wieder in die Umwelt gelangt.

Anforderung

Die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung richten sich i.d.R. danach, ob der Ortsteil kurzfristig oder nicht kurzfristig an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden kann. Stellt die Kleinkläranlage eine kurzfristige Übergangslösung dar, so wird in der Regel der Einbau nur einer Dreikammer-Ausfallgrube gefordert werden. Bei längerfristigem Betrieb der Kleinkläranlage werden darüber hinaus Reinigungseinrichtungen verlangt.

Wenn die Einleitung in ein Fließgewässer nicht zulässig oder nicht möglich ist, bleibt als Alternative nur noch die Versickerung in den Untergrund. Wenn diese grundsätzlich zulässig ist, muss von sachkundiger Seite ein Sickertest entsprechend der Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft durchgeführt werden, um nachzuweisen, dass das Wasser tatsächlich über einen längeren Zeitraum versickert werden kann. Das Ergebnis des Tests ist dem Antrag beizulegen. Aus diesem Nachweis ergibt sich, ob eine punktförmige (Sickerschacht) oder eine flächenhafte Versickerung (Untergrundverrieselung) möglich ist.



Abb.: Wasserverbrauch

Bemessung

Kleinkläranlagen können für die Reinigung von Hausabwasser aus Wohngebäuden mit einem Schmutzwasseranfall bis 8 m³ pro Tag (das entspricht einem Anschlusswert bis etwa 50 Einwohnern) eingesetzt werden. Bei Wohngebäuden sind sie nach der Anzahl der darin wohnenden Einwohner zu bemessen. Grundsätzlich ist je Wohneinheit mit einer Wohnfläche über 50 m² mit mindestens vier Einwohnern und je Wohneinheit mit einer Wohnfläche bis 50 m² mit mindestens zwei Einwohnern zu rechnen.

Der Kleinkläranlage ist das gesamte anfallende Schmutzwasser aus Küche, Bad, Toilette und Waschküche zuzuleiten; Gewerbeabwasser darf nur dann zugeleitet werden, wenn Art und Konzentration der enthaltenen Schmutzstoffe denen von Hausabwasser entsprechen.

Nicht zugeleitet werden dürfen z.B. Niederschlagswasser, Dränwasser, Kühlwasser oder der Ablauf von Schwimmbecken, um die Anlage nicht hydraulisch zu überlasten. Ebenso dürfen feste oder flüssige Abfallstoffe, die die Reinigungswirkung beeinträchtigen oder den Schlamm übermäßig belasten können, wie z.B. Chemikalien, Fette, Öle, Säuren, Laugen, Arzneimittel und unbehandelte Feuerungskondensate nicht in Kleinkläranlagen gelangen. Hierdurch würde deren Funktion erheblich beeinträchtigt.

Arten von Kleinkläranlagen

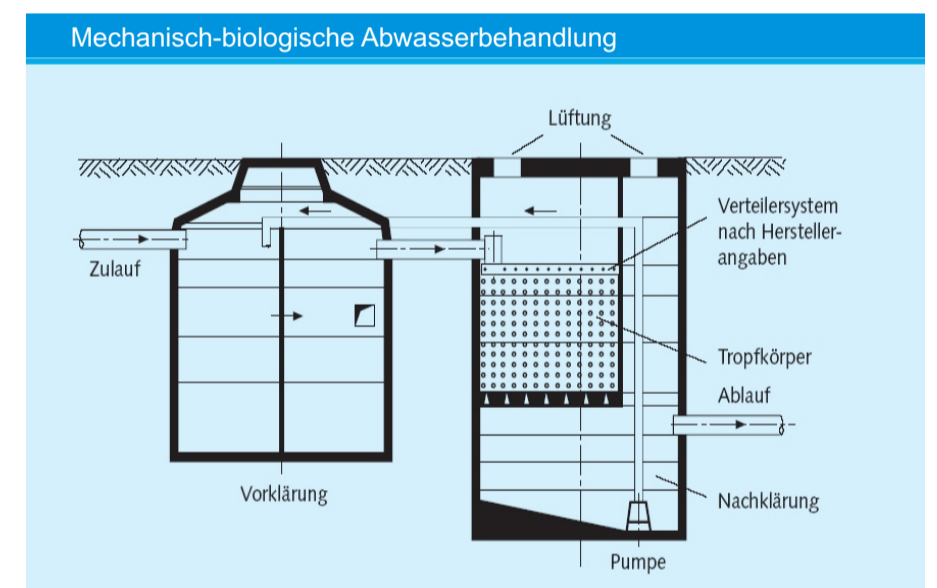
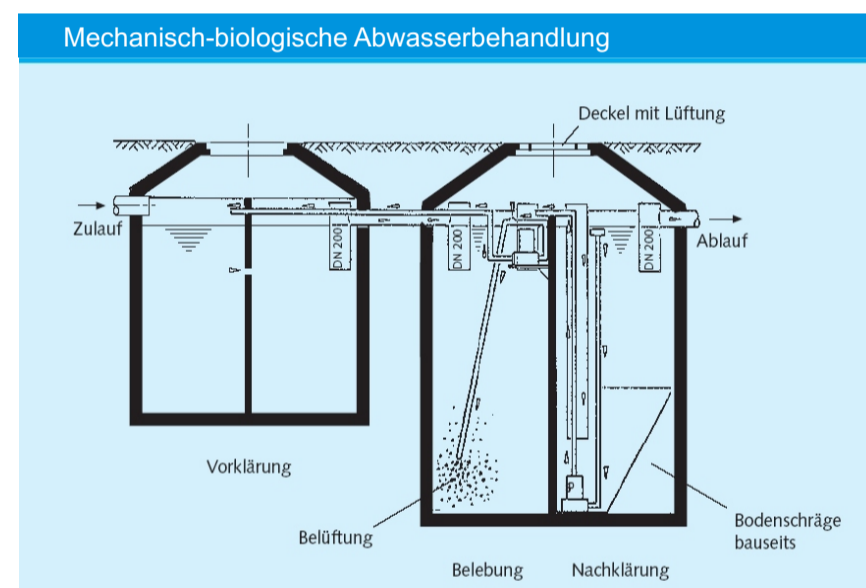
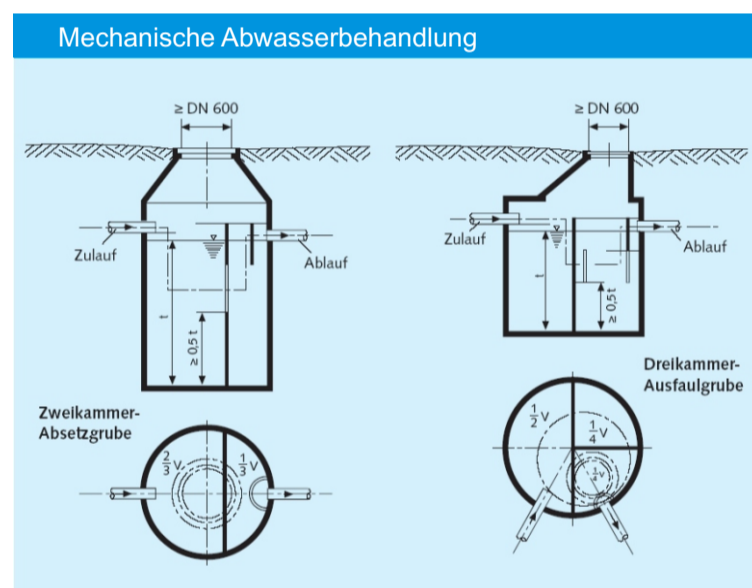
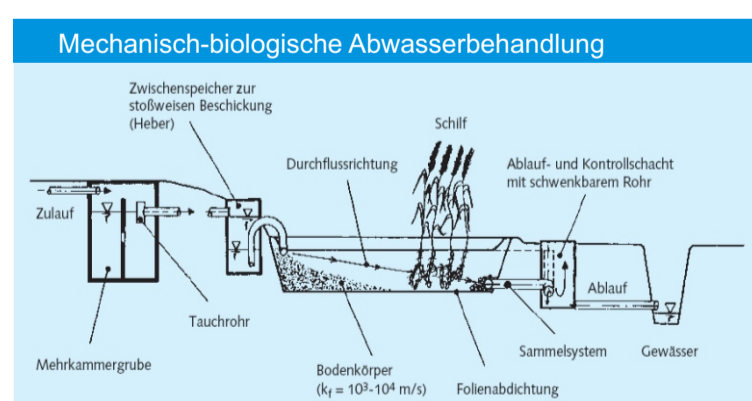
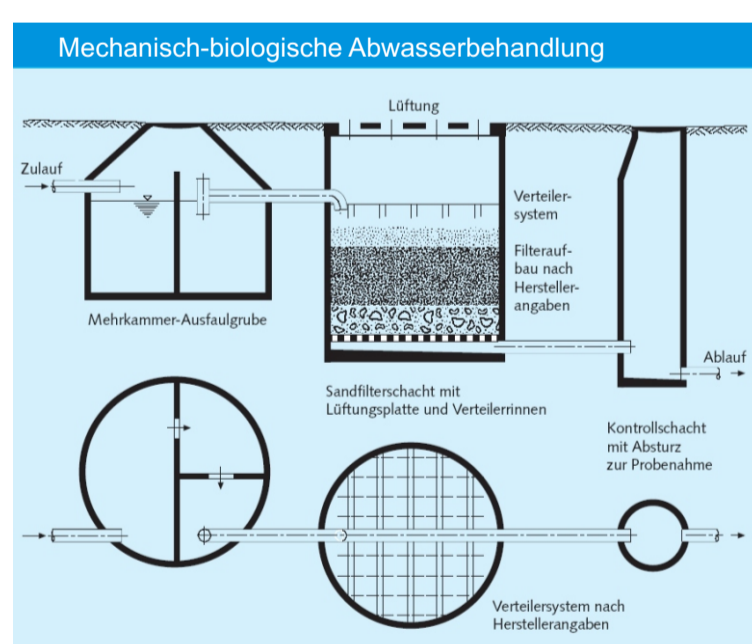


Abb.: Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft



Genehmigung

Eine beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17a BayWG ist immer dann zu beantragen bzw. zu erteilen, wenn die zugehörigen Voraussetzungen gegeben sind. Im wesentlichen ist dies der Fall, wenn außerhalb eines Wasserschutzgebietes

- das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, oder
- das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde oder in einem Abwasserentsorgungskonzept der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt bezeichneten Gebiet liegt, oder
- für das Bauvorhaben ein Vorbescheid erteilt worden ist, der auch über die Abwasserentsorgung entschieden hat und durch ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nachgewiesen wird, dass die Abwasserbeseitigung den behördlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17a BayWG gilt als erteilt, wenn die Kreisverwaltungsbehörde sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen - dazu zählt auch das Gutachten des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft - ablehnt.

Förderung

- Für bestehende Anwesen (Stichtag 01.01.2002) werden folgende Vorhaben nach festen Pauschalbeträgen gefördert:
- der erstmalige Bau einer biologischen Reinigungsstufe (bei Nachrüstung einer KKA),
 - der erstmalige Bau einer Mehrikammergrube mit biologischer Reinigungsstufe (bei Neubau einer KKA).

Hierzu sind folgende Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- das WWA stimmt gegenüber der Gemeinde den vorzeitigen Baubeginn für die gemeldeten Ortsteile zu,
- das Landratsamt führt das für die Abwassereinleitung in ein Gewässer erforderliche wasserrechtliche Verfahren durch,
- der Antragsteller baut die Kleinkläranlage nach den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis und beauftragt mit der Bauabnahme einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft.

Der Förderantrag ist an die Gemeinde zu richten.

